

Pauschale Wertberichtigung von Forderungen und pauschale Rückstellungen steuerlich anerkannt

In der steuerlichen Gewinnermittlung musste das Ausfallrisiko einer Forderung bislang anhand eines konkreten Einzelfalls errechnet werden. Wertberichtigungen, die allgemeine Forderungsrisiken berücksichtigten, waren steuerlich nicht abzugsfähig.

Durch die COVID-19-Krise sind Unternehmen verstärkt darauf angewiesen, pauschal für unterschiedliche (Ausfall-)Risiken vorzusorgen. Das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz sieht deshalb vor, dass die **pauschale Wertberichtigung von Forderungen** und die Bildung **pauschaler Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten** erstmals **steuerlich anerkannt** sind und somit bei der Berechnung des Bilanzgewinnes abgezogen werden können.

Diese Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem **31.12.2020** beginnen. Forderungen bzw. pauschale Rückstellungen aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2021 endeten, werden als „Altbestände“ bezeichnet. Die Beträge aus Altbeständen wirken sich steuerlich nicht sofort in voller Höhe aus. Sie können aber über einen Zeitraum von fünf Jahren nachgeholt werden.

- **Pauschale Wertberichtigung von Forderungen**

Ab dem **Wirtschaftsjahr 2021** kann eine pauschale Wertberichtigung unter bestimmten Voraussetzungen gebildet werden:

- Der **Pauschalsatz** muss auf einer umsichtigen Beurteilung im Sinne des UGB beruhen.
- Schätzungen müssen auf Basis einer **vorsichtigen Bewertung** durchgeführt werden.
- **Erfahrungswerte** sind zu berücksichtigen.
- Forderungen, die bereits als **Einzelwertberichtigung** erfasst sind, können **nicht pauschal** berichtigt werden.
- Für **rechnungslegungspflichtige Unternehmen nach dem UGB** ist die Bildung einer pauschalen Wertberichtigung verpflichtend.

- **Pauschale Rückstellungen**

Ab dem **Wirtschaftsjahr 2021** können pauschale Rückstellungen im Sinne des UGB unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden:

- Die Schätzung muss auf einer **umsichtigen Beurteilung** und auf statistischen Erfahrungswerten beruhen.
- Die Pflicht zur Bildung von **Garantierückstellungen** ist daher nicht nur nach dem UGB, sondern auch nach dem Steuerrecht für rechnungslegungspflichtige Unternehmen erforderlich.